

Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale) C 2, Lettiner Straße 16
Fernruf 2 28 31



Naturschutz-Schnellbrief

4. Jahr

1/1958

1. Januar

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Naturschutzjahr 1958

An der Schwelle des neuen Jahres erfüllt es den Heimatfreund mit großem Dank, daß das alte Jahr vielen Menschen die Notwendigkeit eines Naturschutzes augenfälliger denn je offenbar werden ließ. Wo Irrungen und Verwirrungen zu wuchern schienen, genügte oft nur ein Hinweis auf die Bedeutung der Zusammenhänge in der Natur, um das Recht auf Erstbegünstigung von Wirtschaft und Aufbau in ein Maß zu fassen, das den weiten Lebensraum um uns herum nicht zerstören ließ. Nicht die Arbeit allein, sondern weit stärker als sie bleibt die Natur die Grundlage, von der aus auf Dauer in jeder Entwicklung mit Hilfe der Arbeit die Gesellschaft bestehen kann. Wenngleich diese Erkenntnis als eine umfassende ihren gesetzlichen Niederschlag in allen Kulturstaaten fand, dürfte sie ihre Weiterentwicklung an immer bedeutungsvolleren Beispielen wachstumsfrendig zu erhalten wissen.

Im Jahre 1958 begeht der Naturschutz eine denkwürdige Ein-hundertjahrfeier innerhalb seines geschichtlich folgerichtigen Aufbaus, den ihn der Beginn des ersten technischen Zeitalters an der Wiege eindringlich vorschrieb. Im Jahre 1858 war es der aus einem bayrischen Geschlecht stammende Fürst von Schwarzenberg, der am Berg Kubany im Böhmerwald südlich von Winterberg den dortigen Urwald unter Schutz stellte. Dieses Urwaldschutzgebiet ist also seit 100 Jahren gewissermaßen der große Vorgänger und das Vorbild für unsere zahlreichen Waldschutzgebiete, die im Jahre 1957 den Naturschutz einen beachtlichen Zuwachs über das gewohnte Maß hinaus brachten. Was vor 100 Jahren ein einmaliges Beginnen blieb, wurde im Jahre 1957 ein umfassendes Vollenden. Natürlich sind die Begründungen einer Unterschutzstellung innerhalb von 100 Jahren nicht die gleichen, wenngleich die Sorge und die Verantwortung um ein endgültiges Verlorengelassenwerden die Menschen und Verwaltungstellen zu ihrem Entschluß damals wie heute antrieb.

Nun wird im neuen Jahre die Bedeutung des Naturschutzes innerhalb der Volksgesundheit besonders herausgestellt: Gewissermaßen das Luftholen mit dem Naturschutz in Verbindung gebracht. Wie wichtig für ein Volk seine Gesundheit ist, erklärt die Geschichte vergangener Jahrhunderte über die gleich Ebbe und Flut aufgetretenen Seuchenjahre in ganz Europa. Erst als die ärztliche Kunst dagegen Dämme aufrichtete und sich dabei der Erkenntnisse aus der Natur bediente, wuchs sodann allenthalben die Volkszahl. Wenn es nicht gelänge, das Luftholen wieder in allen Orten um ein Vielfaches zu ermöglichen, bleibt die Vermehrung der Sanatorien und Krankenerholungsplätze nicht der Ausdruck einer sozialen Entwicklung, sondern ist ein Beweis für den gesundheitlichen Niedergang eines Volkes. Die Rauchschäden in den Wäldern, den Sauerstoff- und z. T. Wasserstoffkammern der Menschheit sind die mit vielen Ausrufungszeichen versehenen Mahner. Es darf nicht abgewartet werden, was aus dem Verbrennen von Blättern, Nadeln, Blüten und deren Pollen wird, und wenn das nachfolgende Sterben der Tiere auf der Erde, im Wasser und in der Luft anhebt, deren eine jede Art eine ganz bestimmte Aufgabe in der Natur besitzt. Wann das Zuspät in den Gedankenkreis des Menschen tritt, ist keine Planfrage. Es befindet sich auf dem Vormarsch seit 100 Jahren. Die Freiheit der Luft kann nicht durch Rauch, Gas, Asehe sowie durch Dämpfe beherrscht werden, sondern deren Unschädlichmachung ist bestimmend für eine Lebensvoraussetzung, auf deren Säulen letzten Endes aller Fortschritt ruht. Dazu gehören aber auch die Rauchgase der von Tag zu Tag sich mehrenden Kraft-

fahrzeuge, die an den Wiegen der Kleinkinder als auch unter den Schlafräumen der Eltern ihre Zerstörung der Luftfreiheit so selbstverständlich und rücksichtslos vornehmen. Ihre Entgiftung und die Methode dafür müßte gleichbedeutend neben der Förderung der Atomspaltung stehen.

Nicht anders ist es mit dem Wasser bestellt, das der Erhaltung alles Lebens von Urbeginn geradezu den Saftstrom lieferte. Es ladet fast nirgendsmehr freundlich zum Baden. Wir haben verlernt, aus der hohlen Hand das zu schlürfen, was uns die Marienquelle und tausend andere an köstlichem Naß spenden. Aber in diesen Wassern sind bekannte und noch viel mehr unbekanntere Lebensstoffe, die uns das Verbundwasser oder ein verchlortes Naß nicht zu schenken in der Lage sind. Notbehelfe führen unaufhaltsam im Wasserentnehmen zu einem Dauerzustand, der die Eigenschaft besitzt, vergessen zu lassen, wie Wasser eigentlich schmeckt. Wenn im Wein Wahrheit liegt, so werden vielleicht in fünfzig oder weniger Jahren die Menschen nach der Wahrheit suchen: ob Wasser nicht besser als Wein schmeckte. — Hier liegt nach wie vor die große Aufgabe im Naturschutzjahr 1958. Jede Quelle mit ihrer Umgebung muß den gesetzlichen Schutz erhalten. Ein Volk, das Quellen mit herrlichem Wasser besitzt, dürfte einst reicher sein, als jenes, das ohne sie nach Goldminen sucht.

Bäume und Sträucher, Pflanzen aller Art und Tiere benötigen gleich den Menschen Lebensräume von bestimmten Ausmaßen. Wir können uns nicht damit einverstanden erklären, nach dem Verlorengelassen eines Teiles dieser Natur, sie wenigstens im Lichtbild festgehalten zu wissen. Dieses Verfahren gleicht einer Ahnenbildergalerie mit nachdenklichen Augen und viel Staub. Ein Leben der Zukunft aber muß immer wieder danach fragen, ob wir die Vielheit von Pflanze und Tier in unseren Lebensräumen wirklich entbehren können. Im Gegenteil: es darf zu solchen Betrachtungen gar nicht kommen, sondern alle Räume müssen damit in dem Maße gefüllt werden, wie es das natürliche Nebeneinander nur irgendwie gestattet. Auch dieser Reichtum ist eines Volkes größter Gewinn.

Wenn nun im Jahre 1958 die Naturschutzwoche vom 11. bis 17. Mai als einer der Höhepunkte durchgeführt wird, so wollen wir in der geduldigen aber nachhaltigen Aufklärung über die Bedeutung des Naturschutzes nicht nachlassen. Die Gesundheit eines Volkes steht im Vordergrund. Luft und Wasser, die gesunde Landschaft schlechthin liefert dafür die Voraussetzung. Wo dieser Dreiklang mit gleicher Kraft und Beharrlichkeit wie im vergangenen Jahre an viele Menschen und vor allem auch in die Verwaltung hörbar als Erkenntnis und Richtmaß hineingetragen wird, dürfte die Bedeutung des Naturschutzjahres 1958 mit dem Höhepunkt einer Naturschutzwoche nicht überhört werden.

(287) BN-z

Naturschutz und Forstwirtschaft

Es wäre müßig, über die Beziehungen Forstwirtschaft — Naturschutz zu schreiben oder Worte zu verlieren, wenn alle Fragen klar wären und die Berührungspunkte beider Institutionen nicht doch oft Anlaß zu Mißverständnissen wären. Das ließe sich oft genug vermeiden, wenn von vornherein Klarheit z. B. über die Organisationsform oder die wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Forstwirtschaft geschaffen wird.

Die Waldflächen unserer Heimat befinden sich bei weitem nicht alle im Eigentum des Volkes; ein wesentlicher Anteil (ca. 35 %) sind Privatwälder. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind seit ihrer Bildung am 1. 1. 1952 Rechtsträger für den gesamten

volkseigenen Wald. Alle bis zum genannten Zeitpunkt im Besitz der Gemeinden oder sonstiger volkseigener Institutionen befindlichen Wälder gingen in Rechtsträgerschaft der Staatl. Forstwirtschaftsbetriebe über. Bei Gemeinden oder sonstigen Rechtsträgern befinden sich nur noch kleine parkähnliche Waldflächen, die anderer Zweckbestimmung, also nicht vorwiegend der Holzherzeugung, dienen.

Da neben diesen parkähnlichen Waldflächen des volkseigenen Sektors der Privatwaldanteil — nämlich Interessentenwälder, Genossenschaftswälder, Kirchenforsten und Waldflächen im Besitz von Einzelpersonen — an der bewaldeten Gesamtfläche aber zu groß und sein erheblicher Holzvorrat volkswirtschaftlich zu bedeutungsvoll ist, schaltet sich der Staat in die Bewirtschaftung derartiger Flächen maßgeblich ein. Die Betreuung sämtlicher Privatwälder obliegt dem Sachgebiet Forstwirtschaft bei den Räten der Kreise — Kreisforstämter — denen als ausführende Organe die Bauernförster unterstehen.

Die Naturschutzbeauftragten orientieren sich also bei auftretenden Problemen, die gemeinsamer Behandlung bedürfen, zunächst über die Besitzverhältnisse.

Häufig genug werden nun Fälle auftreten, in denen der Naturschützer mit den Maßnahmen der Forstwirtschaft nicht einverstanden ist. Daraus sollte aber nicht ein Kampf des Naturschutzes gegen die Forstwirtschaft entstehen. Der zeitgemäße Naturschutz erschöpft sich ja nicht nur in der Erhaltung einzelner besonderer Bäume oder Gruppen als Naturdenkmäler und der Forderung nach Waldschönheit. Die Sorge um die Erhaltung des Waldes überhaupt muß dem Naturschützer ebenso am Herzen liegen, wie dem Forstmann selber. Deshalb sollten der Naturschützer und der Forstmann — aus der Erkenntnis, daß Naturschutz im Walde nur möglich ist, solange der Wald besteht — Schulter an Schulter in gemeinsamer Front gegen übertriebene oder unzweckmäßige Eingriffe ankämpfen. Der Naturschützer muß aber bedenken, daß seine Belange durch die Forderungen der Wirtschaft ihre Begrenzung erfahren und daß die Forstwirtschaft in ihrem Vorgehen an die Erfüllung bestimmter Volkswirtschaftspläne gebunden ist.

Um die Einschlagshöhe den Verhältnissen entsprechend gestalten zu können und waldbauliche Maßnahmen zu planen, werden die einzelnen Betriebe mit großer Sorgfalt „eingrichtet“. Dieser in der forstlichen Terminologie gebräuchliche Begriff der „Einrichtung“ bedeutet nicht nur eine gründliche Erfassung des Waldzustandes nach biologischen Gegebenheiten und nach Höhe und Struktur der Holzvorräte, sondern auch eine den ökologischen Verhältnissen entsprechende Planung der Holznutzung und des weiteren Waldaufbaus.

Auf Grund der Einrichtungsergebnisse wird der Abnutzungssatz — also die Umlagehöhe — für das nächste Jahrzehnt in den einzelnen Betrieben festgelegt. Außerdem nimmt die Einrichtung auch die Gliederung der Waldflächen in die Bewirtschaftungsgruppen I = Ausschlußwald, II = Nutzungsbeschränkter Wald und III = reiner Wirtschaftswald vor. Zum besseren Verständnis sei hier eine Definition für die genannten Begriffe gegeben:

I. Ausschlußwald

Hierzu gehören reine Naturschutzgebiete, ferner unzugängliche bzw. infolge ihrer Bodenausformung (z. B. Steilhänge) nicht zu bewirtschaftende Holzbodenflächen.

II. Nutzungsbeschränkter Wald

Quellschongebiete, Wassereinzugsgebiete, parkähnliche Waldflächen in der Nähe von Kurorten oder Krankenhäusern oder Heilstätten, Landschaftsschutzgebiete; hierbei sind der Nutzung insofern Beschränkungen auferlegt, als die Nutzungshöhe ein für den unveränderten Weiterbestand der charakteristischen Walddlandschaft unbedenkliches Maß nicht überschreiten darf.

III. Reiner Wirtschaftswald

umfaßt alle unter I und II nicht genannten Flächen; die Nutzungshöhe bewegt sich hier in den Grenzen, die die Nachhaltigkeit der Wirtschaft noch gewährleisten.

Bei noch nicht eingerichteten Betrieben — die Einrichtung soll

in der DDR bis 1960 abgeschlossen sein — ist die Berücksichtigung geplanter Natur- und Landschaftsschutzgebiete bei der Eingliederung in die Bewirtschaftungsgruppen I oder II relativ leicht möglich. Die Höhe des Abnutzungssatzes paßt sich dann automatisch den örtlichen Gegebenheiten an. Größere Schwierigkeiten ergeben sich natürlich dann, wenn in einem bereits eingerichteten Betriebe Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden werden sollen. Eine Planänderung in einem einzelnen Betrieb zieht naturgemäß Planänderungen in größerem Rahmen nach sich. Es ist verständlich, wenn bei derartig einschneidenden Veränderungen Vorbehalte gemacht werden müssen. Die Beauftragten des Naturschutzes tun also gut daran, solche geplanten Landschaftsschutzgebiete vordringlich zu bearbeiten, deren Areal in noch nicht eingerichteten Staatl. Forstwirtschaftsbetrieben gelegen ist.

Viel verständnisvoller Arbeit sowohl seitens des Naturschutzes als ebenso der Forstwirtschaft wird es bedürfen, um alle scheinbaren Gegensätze zu überbrücken. Als letztes und höchstes Ziel steht doch vor dem Naturschützer genauso wie vor dem Forstmann die hohe Aufgabe der Erhaltung und Pflege unserer Wälder aus wirtschaftlichen und kulturellen Gründen.

(288) Kube, Gatersleben

Die Bedeutung einiger Vogelarten im Winter

Kohl-, Blau-, Tannen-, Hauben- und Sumpfmehse sind neben dem Wald- und Gartenbaumläufer, dem Kleiber, dem Winter- und Sommergoldhähnchen diejenigen Vögel, die als Teilzieher für den winterlichen Forst, die Obstplantage, den Garten und Park größte Bedeutung besitzen. Sie streichen tagsüber unablässig von Baum zum Strauch, vom Boden bis zum Wipfel und vergessen keinen Winkel und Borkenriß nach Insekten, deren Eiern oder Puppen abzusuchen. Unterstützung innerhalb der Dickungen erhalten sie durch Zaunkönig, Rotkehlchen und Heckenbraunelle. Natürlich ist die Amsel als Blatt- und Bodenwender mitten unter ihnen. Grün-, Grau-, Bunt- und Kleinspecht, sowie Mittel- und Schwarzspecht als Jahres- oder vorwiegend Jahresvögel ergänzen diese Verteilung von Insekten oder deren Larven in bester Weise.

Unter den zahlreichen „Schad“-insekten können hier nur einige aufgezählt werden. Der Kleine und Große Frostspanner, die Apfelgespinstmotte, der Apfelblütenstecher, Zwetschenstecher, Kirschenrüssler, Kohlflye, Kohlerdfloh, Kohlwanze, Kohlgallenrüssler, Himbeerkäfer und viele andere beherbergen die Gärten. Goldafter, Nonne, Kieferspanner, Kieferspinner, Weidenbohrer und ein Heer weiterer Insekten oder deren Larven überwintern auch in den Forsten.

Aber auch alle Eulenarten, wie Wald-, Stein- und Raufußkauz, Schleier-, Waldohr- und Sumpfohreule jagen auch im Winter unablässig nach Nagern des Feldes oder Waldes. Zuweilen stellen sie auch kranken und schwachen Vögeln nach, die sonst der kalten Jahreszeit über kurz oder lang zum Opfer gefallen wären.

Vor den Toren der Ortschaften blocken aber auch Mäuse- und Raufußbussard sowie der Turmfalke, um in der Anstanzjagd ebenfalls nach kleinen Nagern zu stoßen. Wer diesen Greifvögeln in Klee- und Rapsschlägen Sitzkrücken aufstellt, unterstützt die Mäusejäger wesentlich bei ihrem Nahrungserwerb.

Alle diese Vogelarten verzehren unter den Insekten oder Säugetieren die künftigen Träger und Vermehrer ihrer Art. Damit können jene zwar keine Frühjahrskalamität aufhalten, sie aber ganz wesentlich einschränken. Darin liegt die große Bedeutung aller dieser Vögel im Winter.

Wenn noch daran erinnert wird, daß z. B. eine 17 g wiegende Kohlmeise soviel Insekten tagsüber verzehrt, wie etwa ihr Eigengewicht beträgt, so wird uns die Bedeutung der Vögel noch eindringlicher vorstellbar.

Damit aber diese ungemein wichtigen Insektensucher bei Glatteis, Frost und Schnee nicht den Hungertod erleiden, errichten wir ihnen Futterhäuschen aller Art und an vielen Orten. Anstelle von Insektennahrung beschieken wir sie mit ölhaltigen oder in Talg eingebetteten Sämereien. Auch Futterautomaten,

deren Vorräte längere Zeit ausreichen, dienen dem gleichen Zweck. Wer die Vögel im Winter schützt und füttert, hilft künftige volkswirtschaftliche Schäden einschränken oder gar abwenden.

(289) BN-z

Wann darf mit geschützten Pflanzen gehandelt werden?

Die Anordnung zum Schutze von wildlebenden Pflanzen vom 24. Juni 1955 zählt eine größere Anzahl Pflanzen auf, die in Verbindung mit dem Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 weder gehandelt noch beschädigt, ausgerissen oder ausgegraben oder Teile davon abgepflückt oder sonst abgetrennt werden dürfen. Das schließt nicht aus, daß dieselbe Pflanzenart gärtnerisch oder im eigenen Garten nachgezogen werden kann. Nur die aus Handelsgärtnereien oder aus Privatgärten stammenden geschützten Pflanzen oder Blüten derselben dürfen verkauft, also mit ihnen Handel getrieben werden. Auch ein Erwerben dieser geschützten Pflanzen durch Fachgeschäfte zum Wiederverkauf ist bedenkenlos möglich. Dieser unmittelbare oder Wiederverkauf durch Fachgeschäfte, Marktstände oder ambulante ist jedoch an einen genauen Nachweis des woher und von wem gebunden. Wer dieses nicht oder nur oberflächlich zu erbringen vermag, begeht einen Verstoß gegen die Gesetze.

Der Kreisbeauftragte für Naturschutz oder seine Mitarbeiter in der Naturwacht sind nach § 12 des Naturschutzgesetzes berechtigt, geschützte Pflanzen oder Teile von solchen, die in rechtswidriger Weise von ihren natürlichen Standorten entfernt wurden, sicherzustellen, also zu beschlagnahmen. Das trifft auch für solche geschützten Arten zu, die in Fachgeschäften oder Marktständen nachgewiesenermaßen von wildlebenden Pflanzen stammen.

Den Erfassungsbetrieben für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen kann durch die zuständige Kreis-Naturschutzverwaltung das Sammeln einiger geschützter namentlich aufgeführter Pflanzen nach § 2 der Anordnung zum Schutze wildlebender Pflanzen gestattet werden. Jedoch setzt dieses voraus, daß diese Pflanzenarten im Kreisgebiet häufig vorkommen. Zur Erhaltung dieser Bestände dürfen in der Erde befindliche Pflanzenteile nicht entnommen werden. Alle anderen Pflanzenarten können nur mittels Sondergenehmigungen der Zentralen Naturschutzverwaltung gesammelt werden. Den Sammlern wird ein befristeter Sammlerlaubnschein vom Erfassungsbetrieb ausgestellt. Er muß neben den Personalien des Sammlers auch die zur Sammlung genehmigten Pflanzenarten und -mengen sowie die Sammelgebiete auführen; außerdem ist auf die erteilte Genehmigung Bezug zu nehmen. Wo eine der Angaben fehlt, ist der Schein unter Hinweis auf den § 12 des Naturschutzgesetzes ungültig und einzuziehen.

Die Naturschutzbeauftragten können auch gebührenlos verwarnen. Das dürfte neben der Beschlagnahme der Pflanzen zuhäufst genügen und den Täter von künftigen Gesetzübertretungen abhalten. In größeren Fällen und wo es sich um größere Mengen von Pflanzen handelt, oder wo der Täter seine Tat wiederholte, ist der Vorsitzende des Rates des Kreises gehalten, gebührenpflichtige Verwarnungen bis zur Höhe von 150 DM auszusprechen und einzuziehen.

In Fällen, wo Naturschutzbeauftragte oder deren Mitarbeiter an dem Betreten von Grundstücken gehindert werden oder der Nutzungsberechtigte versucht, sie zu hindern, können oder müssen die Strafbedingungen des § 18 des Naturschutzgesetzes über den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt angewendet werden. Das setzt eine Anzeige mit genauen und zuverlässigen Angaben über die Straftat und mit Angabe von Zeugen voraus. Die Staatsanwaltschaft nimmt diese Anzeigen entgegen; sie können aber auch dort protokolliert werden.

(290) BN-z

Große Liebe zu einem kleinen Tier

Wenn immer wieder die Frage aufgeworfen wird, warum der deutsche Mensch gewisse Tiere in freier Natur besonders gern hat, so muß die Antwort am Beispiel des Eichhörnchens zuerst versucht werden. Wohl kein anderes Tier unserer Heimat besitzt die Volkstümlichkeit, ja das Herz des Menschen wie gerade dieser Nager. Im Reich des Märchens und der Fabel, in wahren Tier-

geschichten und unvergeßlichen Erlebnissen, bei unendlich vielen Begegnungen, die glänzende Kinderaugen und begeisterungsfrohe Menschen zeugten, wächst die Liebe zu diesem Geschöpf.

In weiten Laub- und Nadelwäldern, ausgedehnten Feldgehölzen, Obst- und Parkanlagen bis zum Kern der Städte hinein, in Friedhöfen und größeren Gärten, überall dort, wo Bäume und Sträucher dem unübertrefflichen Artisten Nahrung in Überflus spenden, ist das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) zu Hause. Sein rotbrauner Pelz, der im Winterkleid mit hellgrauen Haaren und dichter Unterwolle durchsetzt ist, kennzeichnet es. Der buschige Schwanz, der fast Körpergröße besitzt, die langen pinselförmigen Ohrbüschel, der gedrungene Kopf mit den dunklen Augen und die ungemein beweglichen, mit dicken fleischigen Sohlenballen ausgerüsteten Füße sind weitere Körpermerkmale. In ganz Mitteleuropa wechselt die Farbe seines Kleides zwischen hellem Rotbraun über dunkle, fast schwarze Tiere, bis hin zu grauen und seltener weißen und schwanzgescheckten.

Alles, was die Natur dem Eichhörnchen an Genießbarem schenkt, wie Eicheln, Nüsse, Kastanien, Samen, auch die fettreichen der Nadelbäume, Obst und Beeren, aber auch Pilze, Knospen, junges Grün, Rinde und gelegentlich auch einmal ein Vogelei oder gar einen Jungvogel, eine fette Raupe oder Käferlarve und was sonst der reich gedeckte Tisch bietet, wird verzehrt. Dabei bedient es sich der Vorderfüße, um die Nahrung geschickt zur Schnauze zu führen.

Droben in den Wipfeln einer dichtgewachsenen Kiefer oder Fichte steht der Kobel, sein rundes aus Zweigen erbautes und innen weich gepolstertes Nest. Seltener wird es in einem Hexenbesen eines Laubbaumes oder in einer natürlichen Höhle eines geborstenen oder faulen Stammes errichtet. Hier wirft es ein- bis zweimal im Jahre mehrere Junge, die mit großer Anhänglichkeit gepflegt und verteidigt werden. Aber auch Spiel- und größere Vorratskobel werden nebenher erbaut, zuweilen auch Krähen- und Elsternester benutzt.

Natürlich besitzt das Eichhörnchen eine Reihe von Feinden, die seiner starken Vermehrung als Regulatoren im Haushalt der Natur entgegenwirken. Trotzdem es ein Tagtier ist, verstehen es der Waldkauz und der Uhu in der Ranzzeit, wenn helle Mondnächte seinen Einschlupf in den Kobel verspäten, sehr wohl zu greifen. Auch der Habicht schlägt gelegentlich seine Fänge tödlich in seinen Rücken. Wo in urigen Waldungen noch der Baumrarder haust, gibt es für das Eichhörnchen fast immer ein Laufen und Springen um den Tod. Aber auch die Wildkatze weiß sich durch Ansitzjagd in den Besitz dieses Nagers zu bringen. — Dann verrät eines Tages die Kontrolle eines Nistkastens, daß die Kohlmeisen einige Haarbüschel eines ausgezehrten Eichhörnchens zum Auskleiden ihres Nestes verwendeten.

Seine Beweglichkeit am dicksten und dünnsten Stamm, am zartesten und schwingenden Zweig und — wenn gar nicht anders möglich, dann im Sprung zum Nachbarbaum oder hinunter zum Boden aus großer Höhe, ist für einen Beobachter ein gemütvoller Genuß. Es überrascht auch den stillen, sinnierenden Wanderer. Da und dort läßt es beim Ausbuhlen eines Fichtenzapfens eine Schuppe oder den Restzapfen fallen; erst jetzt weiß man, daß in der Baumkrone so ein possierliches Tier Mahlzeit hält. Dabei bleibt es neugierig und — menschlich gesprochen — immer guter Dinge. In der Paarungszeit verrät sich der Fickkater durch einen lauten Pfiff und die Eichkätzin durch tiefes Knorzen. Für noch andere Laute reicht unser Ohr nicht aus.

Wer einem Eichhörnchen im Walde oder im Park begegnet, bleibt wohl immer interessiert stehen. Zahme Tiere in den Anlagen der Badeorte, Tierparke oder Gärten können durch eine Nuß auf die Hand gelockt werden. Hierdurch erfährt der Naturfreund eine rechte Tierfreundschaft. — Wir wollen auch dem Eichhörnchen in unserer Heimat den Lebensraum erhalten, den es besitzen muß, um weiterhin jene Menschen, die sich die große Liebe zu diesem kleinen Tier erhalten haben, zu erfreuen.

(291) BN-z